

2

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 12.09.2022
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Herr Richter am Amtsgericht Johann Weiß, Paulanerplatz 4, 92224 Amberg bestellt.

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der katholischen Kirche Frau Kerstin Schütz, Katholische Jugendstelle, Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg bestellt.

Vorlagebericht

Nachdem Herr Richter am Amtsgericht Karl Plözl in den Ruhestand getreten ist, steht er dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Amtsgericht benannte Herrn Richter am Amtsgericht Johann Weiß als beratendes Mitglied aus dem Bereich der Gerichte.

Durch Personalveränderungen steht Frau Madeleine Gräf dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Bistum Regensburg benannte Frau Kerstin Schütz als beratendes Mitglied für den Bereich der katholischen Kirche.

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Sg. 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 21.11.2022		
<i>Betreff</i> Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen				<i>Anlagen</i> 1 Liste		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 19.859,01 €.

Vorlagebericht

Die Anträge zur Förderung von Jugendheimneu- und -umbauten wurden von der Verwaltung geprüft und als förderungswürdig gemäß den geltenden Richtlinien befürwortet. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 46010.98810 zur Verfügung.

Kreisjugendring Amberg-Sulzbach
 Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Förderung von Neubau, Renovierung, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2022

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: 19.859,01 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	SC Eschenfelden-Hirschbach e.V. Renovierung Duschen Sportheim	15.960,05 €	3.192,01 €	einmalig		Haushaltsjahr 2022
2	SG Tell 1923 Königstein e.V. Renovierung / Bau Schützenverein Königstein	43.545,10 € Höchstförderg. 8.709,02 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2022
3	Gemeinde Ursensollen Neubau eines Planetariums mit integrierter Sternwarte	149.562,72 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2022
4	Gemeinde Kümmersbruck Errichtung eines multifunktionalen Skateparks	126.942,56 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2022
5	DJK Ensdorf Umbau/Sanierung Sportheim/Sportgelände	201.430,64 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2022
6	Bildungshaus Kloster Ensdorf Renovierungsarbeiten Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf (Antrag vom 19.03.2019)	37.784,68 € Höchstförderg. 7.556,94 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2022
	Gesamtsumme:		19.859,01 €			

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> L3 - Claudia Mai, Master of Arts	<i>Datum</i> 27.10.2022
<i>Betreff</i> Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach	<i>Anlagen</i> Satzungsentwurf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt die in Anlage beigefügte Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Vorlagebericht

Die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach (kurz vhs Amberg-Sulzbach) ist seit 13.12.1993 in kommunaler Trägerschaft. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreis Amberg-Sulzbach. Die vhs Amberg-Sulzbach erzielt Umsätze aus regulären Teilnehmergebühren i. H. v. ca. 55.000 € – 170.000€ in den letzten Jahren.

Laut § 4 Abs. 1 KStG liegt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn sich die Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt. Aktuell geht man davon aus, dass sich eine Tätigkeit wirtschaftlich heraushebt, wenn der Jahresumsatz nachhaltig 45.000€ übersteigt. (R 4.1 Abs. 5 KStR). Der Gewinn aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig.

Von der Körperschaftssteuer befreit sind „Körperschaften (...) die nach der Satzung (...) und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen(...) Zwecken dienen“ (vgl. §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).

Für die vhs Amberg-Sulzbach gibt es bislang keine Satzung. Der Erlass einer solchen gebietet sich, um die Kriterien für die Gemeinnützigkeit (vgl. Art. 3 BayEbFöG) rechtlich abzusichern.

Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 den Betrieb der Kreisvolkshochschule übernommen. Diese führt den Namen "Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach" (kurz "vhs Amberg-Sulzbach") und hat ihren Sitz in Sulzbach-Rosenberg. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreises Amberg-Sulzbach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Sulzbach soll gemäß Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Sulzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG.

(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

(4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an den Landkreis Amberg-Sulzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Erich Findl, Regierungsamtsrat Hans-Peter Lang, Leiter des Medienzentrums Amberg-Sulzbach				<i>Datum</i> 02.11.2022		
<i>Betreff</i> Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Benutzungssatzung				<i>Anlagen</i> Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Benutzungssatzung:

(Fortsetzung nächste Seite)

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach

§ 1

1. Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (BayEUG §79).
2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen anerkannten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Hochschulen) den Vorrang. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen.
3. Das Medienzentrum Amberg-Sulzbach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit dem medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) und dem informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB), den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), zusammen.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. fachliche Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (mBdB, iBdB, Fachberatung Informatik und Systemfachkräften)
- 1.2. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte in den Bereichen Medienpädagogik und Medientechnik, sowie die Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an in der Frühpädagogik tätiges Personal und in der Jugend- und Erwachsenenbildung wirkende Personen zur Förderung der Medienerziehung nach dem jeweils gültigen medienpädagogischen und technischen Standard
- 1.3. Auf- und Ausbau des Bestands an regional bedeutsamen Medien und deren fachliche Betreuung

1.4. organisatorische und technische Aufgaben

- 1.4.1. Bereitstellung von Medien (physisch und online) und Medientechnik
- 1.4.2. technische Unterweisung der Benutzer zum Einsatz aktueller Geräte
- 1.4.3. Beschaffung der erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
- 1.4.4. Beschaffung von rechtlich abgesicherten Lizenzen
- 1.4.5. Pflege und Bereitstellung eines virtuellen Katalogsystems
- 1.4.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Nutzungsberechtigten über verschiedene Informationskanäle
- 1.4.7. Fachliche Unterstützung und Beratung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Hard- und Software.

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen geeigneten Leiter des Medienzentrums und einen geeigneten Stellvertreter. Es sollen entweder fachlich geeignete Lehrkräfte oder Personen mit einem abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudium (Diplom oder Master) in den Bereichen Geisteswissenschaften, Pädagogik oder Kulturwissenschaften sein. Ihnen ist eine entsprechende Vergütung (oder Eingruppierung nach TVöD) zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.
2. Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt die Verantwortung für die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

§ 5

1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
 - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
 - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
3. Der Landkreis Amberg-Sulzbach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzersatzung, die Gebührensatzung und die Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum und auf der Homepage des Medienzentrums (www.medienzentrum-as.de) einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzersatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufenthalt im Schullandheim, Schikursen u.ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2. Überlassung der Medien und Geräte

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum beachtet dabei die Belange des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3. Die Benutzer sind bei der Abholung verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
- 2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

3. Gebrauch der Medien und Geräte

- 3.1. Der / Die Benutzer /-in ist zu einem schonenden Umgang mit den entliehenen Medien und Geräten verpflichtet. Die entsprechenden Gebrauchshinweise sind zu beachten.
- 3.2. Es ist gesetzeswidrig und strafbar Medien in jeglicher Weise zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Medienzentrums.

4. Rückgabe

- 4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.
- 4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Haftung

- 5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzerordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.
- 5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

- 5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe dieser behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und / oder Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.
- 5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Sulzbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.

5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

6. Zuwiderhandlungen

6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.

6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Vorlagebericht

Die seit 01.01.2006 gültige Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach orientierte sich an den damals vorhandenen pädagogischen und technischen Anforderungen im Schul- und Unterrichtsbereich. Die Schul- und Bildungslandschaft der letzten Jahre ist durch die immer stärker einsetzende Digitalisierung einem starken Wandel unterworfen, der nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie noch weiter befeuert wurde. Die mit diesem Wandel einhergehenden Anforderungen und Veränderungen spiegeln sich auch in der Arbeit des Medienzentrums Amberg-Sulzbach wider. Neben dem klassischen Verleih von Unterrichtsmedien (physisch und digital) wurde die Beratung in Bezug auf den Einsatz von Medien und Technik und der Bereich der Aus- und Fortbildung vor dem Hintergrund der immer stärker zunehmenden Digitalisierung zum unverzichtbaren Bestandteil des Leistungsangebots.

Aufgrund dargestellten Wandels der Anforderungen an ein modernes Medienzentrum wurde eine Überprüfung und Änderung der bisherigen Benutzungsordnung notwendig, wobei als wesentliche Änderungen die nachfolgenden Punkte aufzuzeigen sind:

- Benennung und Präzisierung der aktuellen Rechtsgrundlagen für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach,
- Anpassung, Aktualisierung und Ergänzung der Aufgaben des Medienzentrums an die neuen rechtlichen, pädagogischen und technischen Anforderungen,
- Anpassung und Präzisierung der Verleihbedingungen.

Auch die neue Satzung enthält als Anlage 1 eine Benutzungsordnung, in der die näheren Einzelheiten für Inanspruchnahme des Medienzentrums geregelt sind.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Erich Findl, Regierungsamtsrat Hans-Peter Lang, Leiter des Medienzentrums Amberg-Sulzbach				<i>Datum</i> 02.11.2022		
<i>Betreff</i> Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Gebührensatzung				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Gebührensatzung:

(Fortsetzung nächste Seite)

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

**§ 2
Überlassung von Medien**

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Überlassung von Geräten

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswweise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren („Beamer“) je nach Gerät	50,00 – 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 – 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 – 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht Umsatzsteuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,

2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
 3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
 6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S.3866; 2003 I S. 61), die zuletzt am 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) geändert worden ist.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Vorlagebericht

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Satzungsentwurfs und der daraus resultierenden Benutzungsgebühren war eine intensive Recherche bei bayerischen Medienzentren, wobei auch die anderorts erhobenen Benutzungsgebühren erfragt wurden.

Nach wie vor bewegen sich die Benutzungsgebühren im Rahmen der landesweit erhobenen Benutzungsgebühren, wobei die in § 4 der Gebührenordnung aufgezeigten Institutionen weiterhin von Gebühren befreit bleiben. Dies sind insbesondere alle kreiseigenen Schulen, alle Schulen im Wirkungsbereich des Medienzentrums, sowie Kindergärten und alle weiteren in § 4 der Gebührenordnung aufgeführten Einrichtungen.

Die in § 3 der Gebührenordnung festgelegten Gebühren betreffen ausschließlich private und kommerzielle Nutzer, die jedoch in letzter Zeit kaum mehr in Erscheinung treten.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin 51 – Frau Judith Singer, Verwaltungsfachwirtin				<i>Datum</i> 20.10.2022		
<i>Betreff</i> Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABI. Nr. 3 vom 15.03.2016) im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf der Änderungsverordnung mit 2 Karten		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1	Kreisausschuss	21.11.2022	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABI. Nr. 3 vom 15.03.2016) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsbestandteil „Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

**Verordnung zur Änderung
der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen
im (ehemaligen) Landkreis Amberg
vom XXX**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung

in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Amberg-Weizsach folgende Verordnung:

§ 1
Änderung der Verordnung
Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABI Nr. 3 vom 15.03.2016) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet Kümmersbruck **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 697/0, 697/3 (TF), 697/4, 697/24 und 697/32 der Gemarkung Köfering.

(2)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:5.000 beigefügten Karte gekennzeichnet; ebenso in der Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000. Die Anlagen 1 und 2 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

Vorlagebericht

1. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung vom 13.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach folgenden Beschluss gefasst:

„An der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete für den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wird festgehalten. Bis zum Abschluss eines Verfahrens und der Rechtsgültigkeit können bei Bedarf und entsprechender Anregung durch die Landkreisgemeinden bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten Einzelfalllösungen angestrebt werden.“

Die Gemeinde Kümmersbruck strebt hier eine Einzelfalllösung für die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan SO „Solarpark Köfering“ mit einem Geltungsbereich von ca. 4,4 Hektar an; ein entsprechendes Bauleitplanverfahren wird derzeit noch durchgeführt. Die betreffenden Flächen dieses Bebauungsplanes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“, das durch die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37/1965) festgelegt worden ist.

Eine solche Bauleitplanung darf weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Das heißt die Bauleitplanung kann nur rechtmäßig erfolgen, wenn vor Abschluss des Verfahrens die Landschaftsschutzgebietsverordnung für den zu überplanenden Bereich aufgehoben wird.

Mit Antrag vom 21.07.2022 wurde das förmliche Änderungsverfahren von der Gemeinde Kümmersbruck beantragt. Bei der vorhergehenden Gemeinderatssitzung am 05.07.2022 erfolgte die entsprechende Beschlussfassung. Die Gemeinde Kümmersbruck gibt im Antrag an, dass die Ausweisung des vorhabenbezogenen „Solarpark Köfering“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) erfolgt.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet soll daher eine Fläche mit einem Umfang von insgesamt ca. 8,4 Hektar herausgenommen werden. Die Flächendifferenz zwischen der gesamten Herausnahmefläche und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich dadurch, dass eine Flächeninanspruchnahme der im Bau befindlichen „Westumfahrung Kümmersbruck“ (sog. Einfahrt- und Ausfahrtast) mit aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen wird. So entsteht ein nachvollziehbarer Grenzverlauf zum verbleibenden Schutzgebiet.

2. Zum Verordnungsentwurf eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen

- Von der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurde am 11.08.2022 folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben:

„Die zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ vorgesehene Fläche liegt am nördlichen Rand des Schutzgebiets und umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne landschaftsprägende Strukturen. Optische Vorbelastungen sind durch eine querende Hochspannungsleitung, durch die östlich liegende Firma Grammer sowie durch die planfestgestellte Umgehungsstraße Haselmühl vorhanden.“

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden aufgrund der Lage am Rande des Schutzgebiets und der bestehenden bzw. noch erfolgenden Gegebenheiten keine Einwendungen gegen eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet geltend gemacht.“

- In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.10.2022 im „Kleinen Sitzungssaal“ des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wurde folgendes einstimmig von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern beschlossen:

„Der Naturschutzbeirat stimmt der Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABl. Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABl. Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABl. Nr. 3 vom 15.03.2016) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck entsprechend dem vorgelegten Verordnungsentwurf mit entsprechenden Lageplänen zu.“

- Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen:

Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wurden mit Beteiligungsschreiben vom 09.08.2022 zu der geplanten Ordnungsänderung gehört. Bis zum Fristende dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens am 07.09.2022 (bzw. 19.09.2022 – Regierung der Oberpfalz) gingen von den Bereichen Landwirtschaft und Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i. d. OPf. zustimmende Rückmeldungen ohne Einwendungen ein.

Die Stadt Amberg, untere Naturschutzbehörde, nahm verfristet mit Schreiben vom 12.09.2022 zustimmend Stellung. Es wurde lediglich auf die Schutzgebietsfläche (LSG) des Naturparks „Hirschwald“ hingewiesen. Diese liegt bekanntlich nur knapp über den nötigen 50 % und sollte nicht unterschritten werden bzw. im Gegenzug sollten bestenfalls neue Flächen als LSG ausgewiesen werden.

Vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz) ging eine differenzierte Rückmeldung ein. Diese wurde wie folgt begründet:

„1.Solarpark Köfering

In ihrem o. g. Anschreiben wird die geplante Herausnahme von Flächen aus dem LSG mit der Errichtung eines „Solarparks Köfering“ begründet.

Wir begrüßen als Naturschutzverband den naturverträglichen und dezentralen Ausbau Erneuerbaren Energien.

Für das konkrete Vorhaben sehen wir jedoch keinen zwingenden Grund zu einer Herausnahme aus dem LSG. Wir schlagen statt einer Herausnahme die Befreiung von den Vorgaben der LSG-VO vor. Damit verbleiben die Flächen weiterhin im Schutzgebiet und würden nach Betriebsende auch keiner anderen Nutzung zugeführt.

Die geltende LSG-VO von 1965 lässt außerdem unter §3, Ziffer 1 (bestehende) Energieversorgungsanlagen zu. Da vor fast 60 Jahren bekanntermaßen Solarkraft noch keine Rolle gespielt hat, wäre auch dies ein Hinweis darauf, dass hier mit einer Befreiung gearbeitet werden kann.

Wir möchten an dieser Stelle auf das Vorgehen des Landkreises Regensburg bei der Ausweisung von Freiflächen-PV in Landschaftsschutzgebieten hinweisen. Dort ist es möglich, eine Befreiung für solche Vorhaben auf dem Verwaltungswege zu erteilen.

2. Umgehungsstraße Kümmersbruck

Der LBV lehnt den Neubau der Umgehungsstraße ab – ungeachtet des geltenden Baurechts. Diese Position ist hinlänglich bekannt. Folgerichtig lehnen wir auch die Herausnahme von Flächen aus dem LSG für die künftige Straße ab.“

Die Geschäftsführerin vom Naturpark Hirschwald e. V., Frau Isabel Lautenschlager, äußerte sich kritisch:

„Wir sehen Entnahmen aus dem LSG ohne Ausgleich an anderer Stelle im Naturparkgebiet kritisch und befürworten sie nicht. Naturparke sind definiert als Gebiete mit mindestens 50% Anteil an geschützten Flächen (LSG oder höher). Gerade beim Naturpark Hirschwald liegen wir mit ca. 53% nur knapp über dieser Grenze. Weitere Entnahmen ohne Ausgleich könnten irgendwann unseren Status als Naturpark gefährden.

Durch die aktuellen Entwicklungen der Energieversorgung sind weitere Anfragen zu PV-Freiflächenanlagen im Naturparkgebiet zu erwarten, so dass der Druck auf die Flächen steigt. Solche Herausnahmen hinterlassen auf Dauer Lücken in den Landschaftsschutzgebieten oder fransen sie an den Rändern aus. Oft basieren sie auf unterschiedlichen oder divergierenden Kriterienkatalogen und sind aufwändige Verwaltungsverfahren.

Auf Anregung des Naturparkverbands Bayern möchte ich aber gerne für die Zukunft einen Vorschlag einbringen: Aufgrund der geschilderten Situation würde ich es befürworten, wenn es möglich wäre, für die Zukunft eine Regelung direkt in die LSG-VO aufzunehmen, die sinngemäß vorgibt, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im LSG möglich ist, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden und die Untere Naturschutzbehörde zustimmt. Die Flächen werden ja nicht auf Dauer komplett der Natur entnommen. Eine gewisses Maß an Biodiversität kann noch erhalten werden. Wichtig wäre auch zu klären, dass ein späterer Rückbau von solchen Anlagen nicht als Türöffner für Bau- oder Gewerbegebiete dient. Dies würde uns Naturparken helfen und der Verwaltung Arbeit ersparen. Über den Naturparkverband Bayern habe ich die Informationen, dass dies bereits im Bezirk Niederbayern so in Planung ist.“

Die Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde äußerte sich wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Amberg Sulzbach hat mit o. g. Schreiben der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde Gelegenheit gegeben, zur geplanten Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg Stellung zu nehmen. Es handelt sich hierbei um die Herausnahme von Teilflächen (FI-Nm. 697/0, 697/3 (TF), 697/4, 697/24 und 697/32 der Gemarkung Köfering) aus dem Landschaftsgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“: Es sollen Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 8,4 Hektar herausgenommen werden, damit Flächen für eine PV-Freiflächenanlage und für die Westumfahrung Kümmersbruck zur Verfügung stehen. Die o. g. Teilflächen sind intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen am Rande des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Kümmersbruck an der Köferinger Straße. Ökologisch wertvolle Strukturen oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Mit der Herausnahme der Teilflächen FI-Nm. 697/0, 697/3

(TF), 697/4, 697/24 und 697/32 aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet zwecks Bau einer PV-Anlage und der Westumfahrung Kümmerbruck besteht Einverständnis. Die Herausnahme stellt keinen substantiellen Eingriff dar. Es wird angeregt, für den Flächenverlust des Landschaftsschutzgebietes einen Ausgleich zu schaffen.“

- Beteiligung der Grundstückseigentümer

Im Rahmen des sog. „vereinfachten Verfahren“ nach Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG wurden alle von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer angehört. Dies erfolgte mittels Anschreibens vom 09.08.2022 und einer Fristsetzung für eine entsprechende Äußerung zu der geplanten Schutzgebietsänderung bis zum 07.09.2022 bzw. 19.09.2022.

Von den Grundstückseigentümern gingen bis zum Fristende keine Einwände oder sonstige Äußerungen ein.

Lediglich ein Grundstückseigentümer informierte sich telefonisch im Allgemeinen über das geplante Vorhaben.

3. Beurteilung

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde vom damals zuständigen Landkreis Amberg festgesetzt. Da sich die zu erlassende Änderungsverordnung ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach bezieht, ist der Landkreis Amberg-Sulzbach für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Zum Erlass der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach als staatlicher Teil des Landratsamtes zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Hierzu ist grundsätzlich auszuführen:

Sind Festsetzungen eines Bebauungsplanes mit den Regelungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, also insbesondere mit einem in der Verordnung enthaltenen Bauverbot, nicht zu vereinbaren, so besteht ein Widerspruch zu sonstigen Rechtsvorschriften im Sinne von § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der zur Unwirksamkeit des Bauleitplanes führt. Im Übrigen fehlt einem derartigen Bauleitplan, dem dauerhaft rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, was ebenfalls zur Unwirksamkeit führt.

Zu dieser Änderung ist ebenso auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die vor dem 01.01.1977 in Kraft getreten sind, galt § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz, der bestimmte, dass mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen außer Kraft treten. Diese Rechtslage gilt seit 01.01.1977 nicht mehr, d. h. die zu bebauenden Flächen müssen zur Rechtsklarheit förmlich durch Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Damit der Bebauungsplan rechtswirksam werden kann, wurde durch die Gemeinde Kümmerbruck ein Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt.

Zunächst ist davon auszugehen, dass nach allgemeiner Auffassung dem Kreistag als Verordnungsgeber bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ein weit reichendes Normsetzungsermessen zusteht; dieses bezieht sich sowohl auf die Frage, ob er selbst bei feststehender Schutzwürdigkeit überhaupt ein Schutzgebiet ausweisen will, als auch auf die nähere Inhaltsbestimmung der einzelnen Schutzziele und der Regelung der Ausnahmen. Grundsätzlich ist es dem Verordnungsgeber demnach unbenommen, den Geltungsbereich seiner Bestimmungen von vornherein zugunsten anderer Belange einzuschränken. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass die Ausnahmen nicht ein solches Gewicht und einen solchen Umfang annehmen dürfen, dass die schützenswerte Eigenart der Landschaft preisgegeben, der gesetzlich vorgegebene Regelungszweck deshalb verfehlt und somit der Normerlass überflüssig würde.

Bei der Änderung eines Landschaftsschutzgebietes hat deshalb der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie eine teilweise Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er

sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben.

In Bezug auf die beabsichtigte Bauleitplanung SO „Solarpark Köfering“, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüberzustellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003 und vom 18.12.1987).

Zu der vom Kreistag vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen gegeben:

Der durch die Gemeinde Kümmerbruck angeregten Änderung des Landschaftsschutzgebietes stehen aufgrund bislang vorgebrachter Äußerungen und Stellungnahmen ein differenzierter Einwand entgegen. Die Ausführungen des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. (Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz) wurde zur Kenntnis genommen. Ebenso die kritische Äußerung der Geschäftsführerin des Naturpark Hirschwald e. V.

Die von der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffenen und überplanten Grundstücke werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 697/0, 697/3 (TF), 697/4, 697/24 und 697/32 der Gemarkung Köfering. Die zu erwartenden Eingriffe durch die Realisierung des „Solarparks Köfering“ und deren Kompensation werden im Bauleitplanverfahren entsprechend abgearbeitet.

Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange, dem Naturschutzbeirat sowie von der Naturschutzverwaltung angeregt, dass für die Flächen, die aus Landschaftsschutzgebieten herausgenommen werden, bestenfalls in der gleichen Größe oder auch in gleicher Wertigkeit wieder Flächen aufgenommen werden und unter Schutz gestellt werden.

Es konnte in diesem Fall weder von Seiten der Gemeinde Kümmerbruck als auch von Seiten der privaten Solarpark-Investoren kein flächenmäßiger Ausgleich für eine entsprechende Herannahme ins Landschaftsschutzgebiet erbracht werden. Ebenso wurde keine vergleichbare und aus Sicht des Naturschutzes sinnvolle oder zweckmäßige Alternative hierzu gefunden. Im vorliegenden Änderungsverfahren wird somit von Seiten der Naturschutzverwaltung auf eine Kompensation der Herausnahmefläche verzichtet.

**Verordnung zur Änderung
der Kreisverordnung
über den Schutz von Landschaftsteilen
im (ehemaligen) Landkreis Amberg
vom XXX**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Verordnung
Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg**

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18.11.1965 (KABI Nr. 37; zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 07.12.2015 (KABI Nr. 4 vom 14.03.2016 und RABI Nr. 3 vom 15.03.2016) wird wie folgt geändert:

(1)
Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet Kümmersbruck herausgenommen. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 697/0, 697/3 (TF), 697/4, 697/24 und 697/32 der Gemarkung Köfering.

(2)
Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:5.000 beigefügten Karte gekennzeichnet; ebenso in der Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000. Die Anlagen 1 und 2 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den XXX

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsäckchen geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Anlagen

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom XXX“ (M 1:5.000)

Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom XXX“ (M 1:25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg, geschützter Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung)“ vom XXX

LEITZUN



öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 10 - Dr. Norbert Vogl, Verwaltungsdirektor				<i>Datum</i> 27.10.2022		
<i>Betreff</i> Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; - § 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

1.1 Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.“

1.2 § 40 Abs. 3 wird neuer Absatz 3 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.“

Vorlagebericht

In § 40 der Geschäftsordnung sind in Ergänzung zu Art. 34 Abs. 1 der Landkreisordnung die sogenannten laufenden Angelegenheiten (Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO) geregelt, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigt.

zu Nr. 1.1

Bisher in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind die Zuständigkeiten für die Änderung und Ergänzung von bestehenden Bauverträgen (sogen. Nachträge). Hier empfiehlt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband eine klare Regelung einzuführen. Die anlässlich der aktuellen Wahlperiode 2020 – 2026 seitens des Bayer. Landkreistags entwickelte Neufassung der Mustergeschäftsordnung schlägt hierzu, ebenfalls im Rahmen der Festlegung der einzelnen Aufgaben des Landrats (Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO), eine entsprechende Regelung vor, überlässt dabei aber die Wertgrenze wie auch den Höchstsatz den jeweiligen Landkreisen selbst. Die Verwaltung schlägt vor, die in der Mustergeschäftsordnung enthaltene Regelung zu übernehmen, dabei die für den Landrat geltende Zuständigkeitsgrenze in Anlehnung an die bereits in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze von 50.000 Euro zu übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 Geschäftsordnung) und die Höchstgrenze auf 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags zu limitieren.

zu Nr. 1.2

Was die Entscheidungen betrifft, für die eine Gesellschafterversammlung in einer privatrechtlichen Gesellschaft zuständig ist, stellen diese nach Ansicht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes (Feststellung TZ 19 im überörtlichen Prüfbericht der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des BKPV vom 13.10.2021) in der Regel keine Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO dar, wobei maßgebend für die Bewertung die Bedeutung der Angelegenheit für den Landkreis ist. Die Stimmabgabe des Landrats zu Entscheidungen einer Gesellschafterversammlung über die entsprechenden wichtigen oder jährlich wiederkehrenden Sachverhalte (z. B. Entlastungsbeschlüsse, Bestellung Wirtschaftsprüfer, Gesellschaftsvertrag usw.) setzt damit grundsätzlich jedes Mal einen ermächtigenden Beschluss des zuständigen Kreisorgans voraus. In Anbetracht der geringen Zahl an Sitzungen des Kreistags im Laufe des Jahres sind hier erhebliche Verzögerungen vorprogrammiert. Um dies zu vermeiden, kann nach Ansicht der Regierung der Oberpfalz entweder eine Eilentscheidung gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO in Frage kommen, oder aber, so die Empfehlung der Regierung wie auch des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes, die Möglichkeit, dem Landrat durch die Geschäftsordnung Zuständigkeiten für Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zu übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht der Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten sind (Art. 30 Nr. 17 LKrO) und dadurch eine Erleichterung im praktischen Vollzug herzustellen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 - Carola Reindl, Verwaltungsfachwirtin 24 - Dominik Ernst, Staatl. gepr. Bautechniker	<i>Datum</i> 31.10.2022
---	----------------------------

<i>Betreff</i> Erwerb eines mobilen Notstromaggregates für das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Dienstgebäude Schlossgraben 3, 92224 Amberg - Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)	<i>Anlagen</i>
--	----------------

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss genehmigt die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) sowie des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Landratsamt Amberg-Sulzbach. Die Kosten werden nach jetzigem Stand der Planungen auf ca. 100.000,00 Euro geschätzt.

Der Landrat wird ermächtigt, nach erfolgter Angebotseinholung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Entsprechende Haushaltsmittel für den Erwerb des mobilen Notstromaggregates sind bei Haushaltstelle 06000.93500 im Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

Nachdem mit der Lieferung des mobilen Notstromaggregates nicht vor März 2023 gerechnet werden kann, soll für die Überbrückungszeit eine Anmietung erfolgen.

Der Kreisausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis informiert.

Vorlagebericht

Vor dem Hintergrund der Energiekrise und den stetigen Warnungen vor einem langanhaltenden bzw. großflächigen Stromausfall (Blackout) im kommenden Winter 2022/2023 musste die bisherige Planung zum Thema „Notstromversorgung“ überarbeitet werden.

Im Falle eines langanhaltenden bzw. großflächigen Stromausfalls ist es für das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Katastrophenschutzbehörde in erster Linie von Bedeutung, für die sog. Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK), der im Katastrophenfall sowie bei Großschadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle die Gesamteinsatzleitung obliegt, eine Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Ein wichtiger Faktor ist dabei natürlich die Notstromversorgung.

Einzelaufgaben der FüGK sind u.a:

- Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung (z. B. Rundfunkdurchsagen)
- Öffentlichkeitsarbeit, Presseauskünfte
- Sicherstellung der Kommunikation
- Unterstützung des Örtlichen Einsatzleiters
- Koordinierung bei mehreren Örtlichen Einsatzleitern
- Entscheidung bei und Umsetzung von Maßnahmen, die über den Bereich des Örtlichen Einsatzleiters und des Schadengebietes hinausgehen oder denen besondere Bedeutung zukommt (z. B. Evakuierung gefährdeter Gebiete und Festlegen von Aufnahmegebieten, überörtliche Meldepflicht, Alarmierung benachbarter Sicherheits- und Katastrophenschutzbehörden)
- Anforderung auswärtiger/überörtlicher Katastrophenhilfe
- Lagedarstellung
- Dokumentation

Im Schadensfall ist eine permanente Stromversorgung für das Abarbeiten der anfallenden Aufgaben durch die Katastrophenschutzbehörde unerlässlich (Telefon, EDV, Funk, Fax, Licht usw.). Verbunden damit ist auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).

Räumlich ist bis zur Fertigstellung des neuen Verwaltungsgebäudes in der Adalbert-Stifter-Straße in Amberg im Frühjahr 2025 die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) im Hauptgebäude des Landratsamtes, 2. Stock, und der Fachbereich IuK im Dienstgebäude 2, 2. Stock, untergebracht. Eine Ersatzstromversorgung (Notstromaggregat) der Dienstgebäude des Landratsamtes für den Fall, dass bei einer Störung der öffentlichen Stromversorgung infolge Überlastung des Stromnetzes, Sabotageakte oder Cyberangriffe die Elektrizitätsversorgung des Dienstgebäudes (insbesondere des Arbeitsbereiches der Katastrophenschutzbehörde und des Fachbereiches Informations- und Kommunikationstechnik) sichergestellt werden kann, wird derzeit nicht vorgehalten.

Seitens der Stadtwerke Amberg wurde dem Landratsamt Amberg-Sulzbach mit Schreiben vom 19.10.2022 der Einbau einer Notstromanlage empfohlen, um im Falle eines flächendeckenden Stromausfalls vorbereitet zu sein, um essentiell wichtige Systeme am Laufen zu erhalten.

Derzeit wird durch das Sachgebiet 24 eine Strom-Lastberechnung durchgeführt, die zur Ermittlung der benötigten Generatorgröße des Stromaggregates notwendig ist. Eberfalls laufen die Planungen der erforderlichen Baumaßnahme zur Schaffung der Notstromeinspeisung ins Hausnetz.

Aufgrund der Dringlichkeit soll sobald als möglich der Erwerb des mobilen Notstromaggregates erfolgen.

Es wird daher gebeten, den Landrat zu ermächtigen, nach erfolgter Angebotseinholung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Der Kreisausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis informiert.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 – Oberverwaltungsrat Anton Weber, Verwaltungsfachwirt Richard Hübner	<i>Datum</i> 28.10.2022
<i>Betreff</i> Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss an die Stadt Vilseck für die Ersatzbeschaffung einer Pulverlöschanlage bei der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck für den landkreisweiten Einsatz	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss stimmt der von der Stadt Vilseck beantragten Beschaffung einer Pulverlöschanlage in Form eines Rollcontainers mit 250 kg Löschpulver für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck zu und gewährt einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem gemeindlichen Anteil von 35 v.H. gedeckten Kosten.

Nach derzeitigem Sachstand würde der Zuschuss des Landkreises für die geplante Beschaffung der Pulverlöschanlage (Rollcontainer 250 kg) ca. 10.000 € betragen.

Das Fahrzeug ist für den **landkreisweiten** Einsatz bestimmt.

Die Bindungsfrist wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Betrag ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 in die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 aufzunehmen und kann nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung der Anlage bzw. des Rollcontainers, Nachweis der Gesamtkosten und möglicher Zuschüsse, bzw. Zuweisungen und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 als Zuschuss ausbezahlt werden. Sollte der Zuschuss vor dem Rechnungsabschluss des betreffenden Jahres aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht ausgezahlt werden können, ist bei der Haushaltsstelle 13000.98200 ein entsprechender Haushaltsausgaberest zu bilden.

Vorlagebericht

Die Stadt Vilseck beantragte am 28.10.2022 zur Beschaffung einer Pulverlöschanlage mit 250 kg Löschmittel in Form eines Rollcontainers für die Freiwillige Feuerwehr Vilseck einen entsprechenden Zuschuss vom Landkreis Amberg-Sulzbach.

Der Kreistag beschloss am 24.10.2011 die Neuregelung der Förderung des Feuerlöschwesens ab 01.11.2011. Danach erhalten die Gemeinden für die in der Zusammenstellung „Fahrzeuge und Geräte für den **landkreisweiten** Einsatz“ enthaltenen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen (Anlage 2) einen Zuschuss in Höhe der nicht durch sonstige Zuschüsse und einem Gemeindeanteil von 35 v.H. gedeckten Kosten. Mit diesem Beschluss wurden auch die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat ausgearbeiteten Zusammenstellungen vom 10.08.2011 über den Bedarf an Fahrzeugen, Geräten u. Standorten vom Kreistag akzeptiert.

Wie aus dem Schreiben der Stadt Vilseck vom 28.10.2022 entnommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Vilseck den Pulverlöschanhänger P250 durch eine Pulverlöschanlage in Form eines Rollcontainers der Firma Gloria mit 250 kg Löschmittel zu ersetzen.

In der Zusammenstellung der für den landkreisweiten Einsatz erforderlichen Fahrzeuge und Geräte (Anlage 2) ist unter der lfd. Nr. 25 für die Stadt Vilseck ein Pulverlöschanhänger P250 aus dem Jahr 1967 als Ist-Stand enthalten. Danach sollte der Pulverlöschanhänger P250 ebenfalls wieder durch einen Pulverlöschanhänger P250 (Sollstand) ersetzt werden.

Die von der Stadt Vilseck beabsichtigte Beschaffung weicht somit grundsätzlich von unserer Beschlusslage ab.

Herr Kreisbrandrat Fredi Weiß befürwortet jedoch in seiner Stellungnahme vom 29.10.2022 die Beschaffung einer Pulverlöschanlage in Form eines Rollcontainers mit 250 kg Löschmittel. Ein Rollcontainer (Pulverlöschanlage 250 kg) ist für Herrn Kreisbrandrat Weiß eine gute und sinnvolle Alternative zum bisherigen Pulverlöschanhänger P250. Nach der fachlichen Bewertung von Herrn Weiß, sollten für eine Förderung durch den Landkreis aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24.10.2011 in jedem Fall 250 kg Löschpulver auch im Hinblick auf den landkreisweiten Einsatz gefordert werden. Für Herrn Kreisbrandrat Weiß wäre es dabei nur untergeordnet von Belang, ob das Löschmittel mit einem Anhänger oder im Rahmen eines Rollcontainers mit einem Gerätewagen Logistik transportiert würde. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass weder ein Pulverlöschanhänger noch die Pulverlöschanlage in Form eines Rollcontainers nach den Feuerwehruwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern gefördert werden.

Herr Kreisbrandrat Weiß bittet, den Antrag der Stadt Vilseck zu befürworten.

Nach den uns vorliegenden Angaben würde sich für den Landkreis folgender Zuschuss errechnen:

Beschaffungskosten lt. Zuwendungsantrag aufgerundet ca.	14.700,00 €
<u>abzügl. Eigenanteil der Stadt Vilseck (35 % aus 14.700,00 €)</u>	<u>5.145,00 €</u>
Zuschuss des Landkreises (= 65 %):	9.555,00 €
Aufgerundet für die Haushaltsplanung 2023 des Landkreises	10.000,00 €

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wäre der Betrag im Kreishaushalt 2023 bei der Haushaltsstelle 13000.98200 zu berücksichtigen und könnte nach Vorliegen der allgemeinen Förderbedingungen (Auslieferung der Anlage bzw. des Containers, Nachweis der Gesamtkosten und möglicher Zuschüsse, bzw. Zuweisungen) und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises als Zuschuss ausbezahlt werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				<i>Datum</i> 31.10.2022		
<i>Betreff</i> Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO				<i>Anlage</i> 1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021.		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2021 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- > Stadtbau Amberg GmbH
- > Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- > AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- > AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von **12.263.950 € (=77,19 %)**.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta
Stadtratsmitglied

Josef Reindl
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **2.387.412,51 €** (Vorjahr: **1.578.467,66 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um **4.158.629,58 €** auf **1.505.856,12 €** (Vorjahr: **5.664.485,70 €**). Im Jahr 2021 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **96.400 €** getätigt.

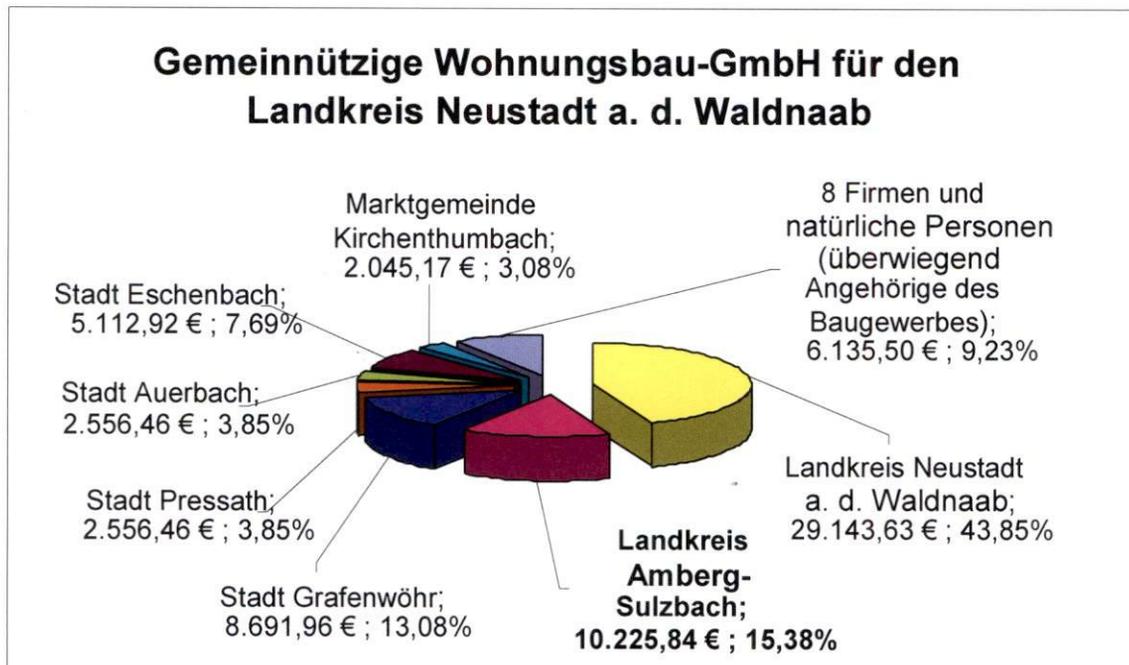
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2021 mit 194.167 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.390 €. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 48 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu betei-ligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesell-schaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2020 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2020 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020 durch den Kreistag im Dezember 2021, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2020 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 weist einen Jahresüberschuss von **177.888,32 €** aus (Vorjahr: **265.036,81 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von **6.294.617,65 €** (Vorjahr: **5.904.124,53 €**). Dies bedeutet eine Steigerung um 390.493,12 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2019. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die Geschäftsführerinnen Viola Götz und Angela Seidel
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Der **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2021 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **559,76 €** (Vorjahr: **518,07 €**).

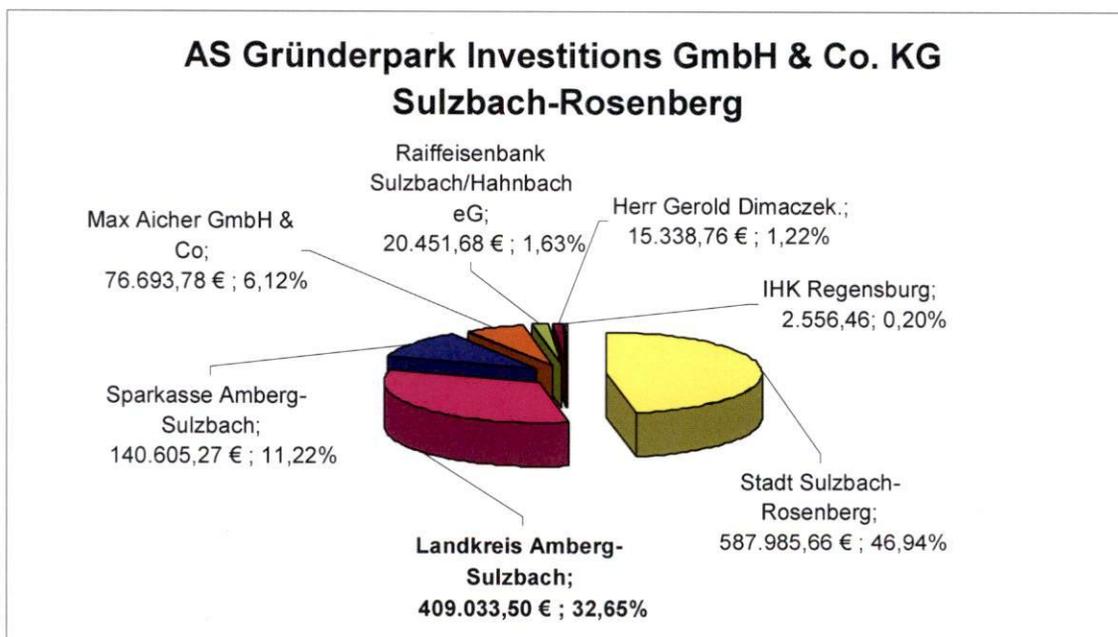
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausbezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmern durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2021 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw.

zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

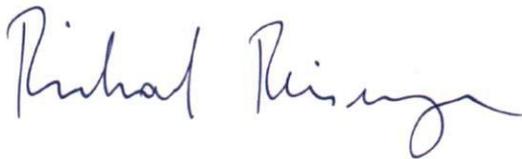
1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Viola Götz und Angela Seidel.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Der Jahresabschluss 2021 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **9.914,72 €** (Vorjahr: **11.736,35 €**).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 25.10.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat